

Fonds und fondsgebundene Geldanlage



Wie kann ich mein Geld sinnvoll und sicher anlegen?

Wer heutzutage sein Ersparnis oder das monatlich vom Gehalt Abgezackte anlegen will, steht vor ganz anderen Problemen als zu Zeiten von gut verzinsten Sparbüchern und stabilen Aktienkursen. Auf der einen Seite ist es deutlich schwieriger geworden, eine gute und sichere Rendite mit dem angelegten Geld zu erwirtschaften. Auf der anderen Seite ist die Notwendigkeit, für die Zeit nach dem Berufsleben mit eigenen Mitteln vorzusorgen, inzwischen unumgänglich.

Denn die Altersversorgung, wie sie für die meisten besteht, wird uns sicherlich nicht auf Rosen betten.

Welche Anlageform am besten gewählt wird, ist angesichts der unzähligen Angebote von Banken und Versicherungen nicht einfach. Zunächst einmal müssen die ganz persönlichen Ziele berücksichtigt werden: Geht es um die Altersvorsorge oder um den Kapitalaufbau, vielleicht die Anschaffung einer Immobilie? Wie viel Zeit will ich mir für den Aufbau, die Überwachung und Optimierung meiner Geldanlage nehmen? Will ich einmalig eine größere Summe anlegen oder regelmäßig sparen? Bin ich bereit Risiken einzugehen oder will ich möglichst sicher gehen? Wie wichtig sind mir jetzt oder später vielleicht auch steuerliche Aspekte?

Verbund der **Fairsicherungsläden**[®] eG

Unnauer Weg 7a
50767 Köln

Tel. 02 21 / 945 37 945
Fax 02 21 / 945 37 946

info@fairsicherung.de
www.fairsicherung.de

Genossenschaftsregister Nr. 732 AG Köln
Versicherungsmakler gem. §34d GewO
Vermittlerregister D-WYVS-7H800-46 IHK Köln

Anleger haben heute aber auch hohe Ansprüche daran, wie und wo ihr Geld angelegt wird. Immer wichtiger wird der Wunsch, mit der Anlage außer dem eigenen Nutzen auch darüber hinaus etwas zu erreichen. Wichtige Themen sind dabei Klimaschutz, Nachhaltigkeit, gerechte Entlohnung, Ausschluss von Kinderarbeit und einiges mehr.

Alles das hat natürlich Einfluss auf die Wahl der Anlageform. Wenn klassische Formen der Vorsorge, wie Lebens- und Rentenversicherungen, Sparbriefe und Ähnliches heutzutage nichts mehr bringen, was soll es dann sein? Besonders beliebt sind natürlich solche Anlageformen, bei denen viel Flexibilität möglich ist: bei denen man abgestimmt auf die persönliche Situation Geld zur Seite legt oder auch mal nicht und im Falle der Not auch über das bereits Ersparte verfügen kann. Aber Vorsicht, es gibt auch auf diesem Gebiet keine eierlegende Wollmilchsaue!

Eine bestimmte Klasse von Finanzprodukten kann den eigenen Vorstellungen aber schon sehr nahe kommen: die Fondsanlage, sei es als herkömmliche Publikumsfonds, die grundsätzlich jedem Anleger offenstehen, sei es als

börsengehandelter Fond (ETF). Dabei unterscheiden sich diese beiden vor allem dadurch, dass Publikumsfonds ein Management haben, das diejenigen Wertpapiere einkauft und verkauft, die im Fonds vertreten sein sollen. Die Bezahlung dieser Manager führt natürlich zu höheren Kosten als bei den börsengehandelten Fonds. Diese brauchen kein besonderes Management, weil sie lediglich bestimmte Indizes nachbilden, also zum Beispiel einfach alle im Dax vertretenen Aktien kaufen. Das ist natürlich wesentlich kostengünstiger.

Die Zahl solcher Finanzprodukte geht in die Tausende. Sie alle haben ihre ganz eigenen Regeln, Vorgaben und Satzungen, sehen sich aber doch manchmal sehr ähnlich. Darüber hinaus bieten auch Versicherer fondsgebundene Produkte an, die es durchaus verdient haben, berücksichtigt zu werden, zum Beispiel bei der betrieblichen Altersvorsorge.

Um den eigenen Vorstellungen einer Geldanlage möglichst nahezukommen, müssen viele Faktoren berücksichtigt und Informationen eingeholt werden, bevor eine sinnvolle Entscheidung getroffen werden kann. Ihr Fairsicherungsmakler hilft dabei.

Peter Sollmann

Getrennte Betten, getrennte Versicherungen?!



Eine Trennung ist nicht nur zumeist ein trauriges Ereignis, es sind auch viele Dinge zu klären

und zu regeln. Dazu gehören auch die gemeinsamen Versicherungen.

Und um das Ganze noch komplizierter zu machen, gibt es auch noch Unterschiede bei der Trennung von verheirateten und unverheirateten Paaren.



Bei Ehepaaren gelten die **Privathaftpflicht- und die Rechtsschutzversicherung** für beide Partner bis zur offiziellen Scheidung – natürlich nur, wenn die Verträge nicht auf Single-Policen umgestellt werden.

Bei unverheirateten Paaren endet der gemeinsame Versicherungsschutz, sobald keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht. Wurde der Vertrag nur auf einen Namen abgeschlossen, bleibt der Vertrag natürlich bei dem Versicherungsnehmer. Sind hingegen beide namentlich genannt, muss man sich einigen, wer den Vertrag behält. Eine **Hausratversicherung** dagegen wird für die Wohnung vereinbart; wie viele Personen dort in welchem Verhältnis miteinander leben, ist unerheblich. Das bedeutet also: Wer auszieht, braucht für seine neue Wohnung einen neuen Vertrag. Haben Sie gemeinsam eine **Risiko-, Kapitallebens- oder Rentenversicherung** vereinbart? Dann sollte nach der Trennung das Bezugsrecht für den Todesfall geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Selbst eine gemeinsame **Auslandsreisekrankenversicherung** muss angeschaut werden. Denn meist ist der gemeinsame Wohnort Voraussetzung für einen gemeinsamen Vertrag. Bei **Unfall- und Krankenzusatzversicherungen** hingegen spielen Wohnort und Lebensform keine Rolle. Wer möchte, kann seinen Ex-Partner weiter im eigenen Vertrag belassen. Natürlich kann die Versicherung aber auch in zwei Verträge umgewandelt werden.

Am besten bringen Sie Ihre gesamten Versicherungsunterlagen einmal bei uns vorbei; wir prüfen die Verträge gern und helfen Ihnen bei nötigen Anpassungen.

Angela Petig



Berufliche Veränderung ... was sagen denn die Versicherungs- verträge dazu??

Es ist schon lange nichts Ungewöhnliches mehr, dass man im Laufe des Erwerbslebens den Beruf wechselt. Oder die Position verändert sich. Muss ich das beim Versicherer melden? Hat es Auswirkungen auf meinen Versicherungsschutz? Das lässt sich mit einem klaren »Ja« beantworten.

Eine Beförderung zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer hat zum Beispiel Auswirkungen auf den Arbeits-Rechtsschutz im privaten Rechtsschutzpaket. Der reicht dann nicht mehr aus und sollte entsprechend erweitert werden. Es gibt den Manager-Rechtsschutz, der für Geschäftsführer, aber auch Vorstände, Aufsichtsräte und ähnliche Positionen wichtig ist.

Auch bei einer Unfallversicherung sollte eine Meldung an den Versicherer erfolgen, wenn der neue Beruf ein höheres Unfallrisiko in sich birgt. Bei sehr guten und neuen Bedingungen ist das zwar nicht mehr unbedingt erforderlich, aber das sollten Sie auf jeden Fall prüfen.

Dem Berufsunfähigkeitsversicherer braucht ein Berufswechsel in der Regel nicht mitgeteilt werden. Aber auch hier kommt es auf die konkreten Bedingungen an. Liegen gute und sehr gute Bedingungen zugrunde, ist eine Meldung nicht erforderlich. Ein Blick in die Anzeige- und Meldepflichten bringt Sicherheit.

Oder Sie fragen Ihre Fairsicherungsmakler.

Angela Petig

Versicherungsschutz im Homeoffice

Nicht erst seit Corona, aber seitdem sehr viel häufiger, wird im Homeoffice gearbeitet. Das bietet ja durchaus auch Vorteile.

So entfallen zum Beispiel die teilweise langen Wege zum Betrieb, darüber freuen sich der Geldbeutel und die Umwelt.

Aber besteht zu Hause der gleiche Versicherungsschutz wie im Büro? Worauf ist zu achten?

Grundsätzlich besteht zu Hause der gleiche Schutz wie im Büro. Was im Büro passieren kann, das darf auch zu Hause passieren. Wenn Sie versehentlich einen Kaffee über den Laptop verschütten, kann Ihr Chef keinen Ersatz von Ihnen verlangen. Aber wenn Ihrem Kind das Missgeschick mit dem Kakao passiert? Dann haftet – je nach Alter des Kindes – das Kind. Dann ist es ein Fall für die Privathaftpflichtversicherung. Das Gleiche gilt für alle Arbeitsmaterialien und Unterlagen. Am besten wäre natürlich, Sie hätten einen Arbeitsplatz in der Wohnung/dem Haus etwas abseits des Familienlebens.

Nutzen Sie im Homeoffice Ihren privaten PC? Dann sollten Sie mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass er in die Elektronikversicherung des Betriebs eingeschlossen wird. Das ist durch die Mitversicherung »fremden Eigentums« gewährleistet.

Was passiert, wenn bei Ihnen zu Hause eingebrochen wird oder durch einen Leitungswasserschaden PC & Co. abhanden kommen oder beschädigt werden? Je nach dem Umfang und der Aktualität Ihrer Hausratversicherung kommt die für den Schaden auf (wenn beruflich genutzte Sachen eingeschlossen sind). Ansonsten ist es wichtig, dass die Elektronikversicherung des Arbeitgebers mobil eingesetzte Elektronik enthält.

Kniffliger ist es mit der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie greift zwar unabhängig vom Ort bei Unfällen, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, aber viele Wege gehören nicht zur Arbeit.

Der Gang in die Küche um einen Kaffee zu holen ist ebenso wie der zur Toilette privater Natur. Fallen Sie die Treppe herunter, weil Sie im Erdgeschoss oder Keller die streikende Internetverbindung prüfen wollen, steht dies im Zusammenhang mit Ihrer Berufstätigkeit – denn ohne Internet lassen sich viele Aufgaben ja nicht ausführen. Holen Sie aber einen Kasten Wasser aus dem Keller, ist dies privat. Unabhängig davon, ob Sie das Wasser während der Arbeit trinken oder es für Ihre Familie ist.

Falls Betriebssport als Videokonferenz angeboten wird, gilt während der Übungen auch die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft. Nicht aber beim Umziehen oder Duschen.

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Homeoffice nicht einfach, hier wird sicherlich jeder Einzelfall betrachtet werden müssen.

Das sollte der Arbeitgeber prüfen:

- Beinhaltet die Inhaltsversicherung eine Außenversicherung?
- Ist die Elektronik auch im mobilen Einsatz versichert?
- Ist jetzt vielleicht eine Cyber-Versicherung sinnvoll?

Das sollte der Arbeitnehmer prüfen:

- Beinhaltet die Privathaftpflichtversicherung auch Schäden am Eigentum des Arbeitgebers?
- Umfasst die Hausratversicherung auch Schäden an beruflich genutzten Sachen?
- Ist der Datenschutz gewährleistet?

Angela Petig

Neue Anrechnungsregel in der gesetzlichen Krankenkasse für Rentner

Zur Pflicht-Mitgliedschaft in der KVdR wechseln?



Renten sind für die meisten nicht so üppig bemessen, dass eine Ersparnis bei Versicherungsbeiträgen nicht wünschenswert wäre. Neuerdings haben auch bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Rentner und Rentnerinnen die Chance, pflichtversichert zu werden, sofern sie Kinder aufgezogen haben.

Ermöglicht wird dies durch die neu geregelte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung: So wird **für jedes Kind eine Zeit von drei Jahren**

angerechnet, und zwar für jedes Elternteil. Auch Pflegekinder zählen dazu. Bei Adoptiv- und Stiefkindern knüpft der Gesetzgeber die Berücksichtigung an zusätzliche Bedingungen. Für ehemalige Mitglieder der freien Berufe und für Selbstständige gibt es ebenfalls Sonderregelungen.

Privat Versicherte sollten genau prüfen, ob der Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse angebracht ist. Besonders Empfänger und Empfängerinnen von Betriebsrenten könnten Nachteile haben.

Angela Petig

Riester-Rente und Sonderfälle

Alles so schön geplant – und dann kommt's doch ganz anders!

Nun gibt es sie bereits seit 15 Jahren, die Riester-Rente.

Mal hoch gelobt, mal tief verachtet, für die einen ein Glücksfall, für die anderen ein bürokratisches Monster.

Wer seine Altersvorsorge auf dieser Basis plant, rechnet kaum damit, dass sein Lebensentwurf plötzlich Falten wirft. Daher möchten wir ein paar beispielhafte Fragen beantworten, die sich bei unvorhergesehenen Ereignissen im Zusammenhang mit der Riester-Rente stellen.



Was passiert bei einer Trennung verheirateter Paare?

Solange keine Scheidung vorliegt, passiert erst einmal gar nichts. Erst wenn diese vollzogen ist, werden die Verträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs geteilt. Dazu wird der Wert ermittelt, der sich in den Ehejahren entwickelt hat – beide Ex-Partner bekommen jeweils die Hälfte. Bei kinderlosen Ehen ist es ganz einfach. Sind hingegen Kinder da, bekommt derjenige Partner die Zulagen für die Kinder, der das Kindergeld erhält. In der Regel ist das die Mutter, Änderungen sind allerdings auch möglich.

Was passiert bei verheirateten Paaren im Todesfall?

Stirbt einer der Partner, kann der andere das Kapital auf den eigenen Vertrag übertragen lassen. Besteht aber ein Hinterbliebenenschutz (Witwen-/Witwerrente), würde ein solcher ausgezahlt. Das haben allerdings die wenigsten so abgeschlossen. *Achtung:* Auch nach 15 Jahren Riester-Rente ist laut Zulagenstelle die abschließende maschinelle Verarbeitung von Kapitalübertragungen aus Verträgen Verstorbener noch nicht möglich. Insofern machen die meisten Anbieter das auch noch nicht mit. Das soll aber bald anders werden.

Kann ich bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente (weiter) »riestern«?

Bereits seit 2008 können auch hier bestehende Riester-Verträge fortgeführt und neue abgeschlossen werden. Dies gilt allerdings in der Regel nur, wenn jemand die volle Erwerbsminderungsrente erhält und unmittelbar vor dem Rentenbezug die Bedingungen für eine Riester-Rente erfüllt hat, etwa durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Wer nur wegen *teilweiser* Erwerbsminderung berentet wird, also noch zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten kann, hat nur dann einen Anspruch auf die Riester-Vorsorge, wenn er neben der Rente einer sozialversicherten Beschäftigung nachgeht. *Es gibt viele weitere spezielle Fragen und Bestimmungen zur Riester-Rente. Ihr Fairsicherungsmakler hilft Ihnen gerne, für Ihre spezielle Situation eine Lösung zu finden.*

Peter Sollmann



TIPPS UND HINWEISE

BEAMTENANWÄRTER: erleichterter Zugang zur privaten Krankenversicherung

Die Öffnungsklausel für den *erstmaligen Zugang* zu einer privaten Krankenversicherung gilt seit dem letzten Jahr auch wieder für Beamtenanwärter, Beamte auf Widerruf, Beamtenanfänger und ihre Angehörigen. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können diese Personengruppen auch dann einen privaten KV-Vertrag abschließen, wenn sie Vorerkrankungen haben, die üblicherweise hohe Risikozuschläge erfordern oder einen privaten Krankenversicherungsschutz ausschließen können.

FAHRRAD AUS DER GARAGE GESTOHLEN, ABER KEINE EINBRUCHSPUREN SICHTBAR?

Wenn die Garage, ein Keller oder sonstiger Raum aufgebrochen wird und keine Einbruchsspuren sichtbar sind, lehnen Versicherer eine Erstattung des Rades ab. Aber Sie müssen den Diebstahl in diesem Fall nicht unbedingt als Einbruchdiebstahl melden: Haben Sie den *einfachen* Fahrraddiebstahl mitversichert, greift dieser. Denn dann ist es egal, ob für den Diebstahl des Rades ein Einbruch begangen wurde oder nicht. **ACHTUNG: In diesem Fall muss das Fahrrad ab- bzw. angeschlossen gewesen sein! Ein Blick in die Bedingungen zeigt, was der Versicherer voraussetzt. Am sichersten ist es also, sein Rad auch in Keller und Garage immer anzuschließen.**